

Die Gemeinde Ascheberg, vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Stohldreier und

die Stadt Lüdinghausen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Ansgar Mertens und

die Gemeinde Nordkirchen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dietmar Bergmann und

die Stadt Olfen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Wilhelm Sendermann

schließen folgenden

Vertrag

zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I

Vorwort

Gem. § 20 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) findet sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Abweichend hiervon können Eltern auch eine Förderschule wählen.

Ziel der Vertragspartner ist es, nach Maßgabe des § 20 Abs. 5 SchulG NRW eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache sowie emotional-soziale Entwicklung an den Schulen des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2021/22 zu schaffen und dauerhaft vorzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sollen vorrangig an Schulen ihrer jeweiligen Wohnorte aufgenommen werden. Der Übergang von der Primar- in die Sekundarstufe erfolgt auf der Grundlage verbindlicher Strukturen, in die auch die Beratung der Eltern einbezogen wird.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die o.g. Schulträger verpflichten sich untereinander für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus dem eigenen Wohnort Plätze im Gemeinsamen Lernen an ihren Schulen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Um dies zu gewährleisten, erteilen auch die Stadt Olfen und die Gemeinde Nordkirchen im Rahmen des § 20 Abs. 5 SchulG ihre Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der dortigen Wolfhelmschule Olfen-Datteln – Gesamtschule der Stadt Olfen und der Johann-Conrad-Schlaun-Schule- Gesamtschule der Gemeinde Nordkirchen.
- (3) Wenn die vorgegebene Kapazität (aktuell in der Regel drei Schüler/innen pro Klasse) an einer Schule durch die Aufnahme gemeindeeigener Kinder nicht vollständig ausgeschöpft ist, können im Einzelfall auch Kinder mit

sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus Nachbarkommunen an dieser Schule aufgenommen werden.

- (4) Sollten Eltern den Wunsch haben oder sollte es aus schulfachlicher Sicht für notwendig gehalten werden, dass ein Kind nicht am eigenen Wohnort, sondern an einer weiterführenden Schule im Nachbarort beschult wird, kann dies nach vorheriger Absprache zwischen den aufnehmenden Schulleitungen und Schulträgern im Einzelfall ermöglicht werden.
- (5) Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach dem in einer Anlage zu diesem Vertrag festgehaltenen Ablaufplan. Die darin aufgelisteten Verfahrensschritte stellen sicher, dass den Schulträgern frühzeitig die Schülerdaten zur Verfügung stehen. Der in der Anlage beigefügte Ablaufplan wird zum Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf bedarf weiterhin in jedem Einzelfall der individuellen Zustimmung des jeweiligen Schulträgers. Dadurch wird gewährleistet, dass Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig an einer Schule des Gemeinsamen Lernens an ihrem Wohnort aufgenommen werden und bei der Aufnahme von Kindern aus Nachbarorten ein Mitspracherecht der „aufnehmenden“ Gemeinde und deren Schule gewährleistet ist.
- (7) Wenn die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aus Nachbarkommunen notwendig werden sollte, sind sich die Vertragsparteien einig, dass die Kommunen nach dem Wohnortprinzip jeweils für ihre Schüler/innen die Organisation der Schülerbeförderung und die anfallenden Schülerfahrtkosten übernehmen.
- (8) In Streitfragen wird die Beratung durch das Schulamt für den Kreis Coesfeld und die Bezirksregierung Münster als Schulaufsichtsbehörden eingeholt.
- (9) Falls sich durch neue gesetzliche Vorschriften die Grundlagen für diesen Vertrag ändern, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Eine Kündigung des Vertrages ist insoweit nicht erforderlich.
- (10) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dieser ist von jedem der beteiligten Schulträger mit 3-monatiger Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Schuljahres schriftlich kündbar.
- (11) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Für die Gemeinde Ascheberg:

Für die Stadt Lüdinghausen:

Für die Gemeinde Nordkirchen:

Für die Stadt Olfen:

Anlage: Konzept „Gestaltung der Übergänge Primarstufe - Sekundarstufe I – Schulamt für den Kreis Coesfeld-Stand Juli 2020“

Entwurf